

Nr 106 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 3 lautet wie folgt:

„(3) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu. Unter der Voraussetzung, dass sie sich gemäß § 31 FPG, rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt:

1. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
2. Personen, die über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:
 - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,
 - c) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
3. Personen, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005 zuerkannt ist;
4. Personen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt, BGBl Nr 258/1969, fallen;
5. staatenlose Personen im Sinn des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, BGBl III Nr 81/2008.“

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;
2. Personen, die auf Grund eines Visums oder visumsfrei einreisen durften (§§ 15 iVm 31 FPG) und nicht die Voraussetzungen des Abs 3 erfüllen;
3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 Abs 3 Z 1 bis 4 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.“

1a. Im § 8 Abs 6 wird angefügt: „Ebenfalls nicht als Einkommen gelten Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn diese im Kalenderjahr den Betrag von 10 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nach dem ASVG nicht übersteigen.“

1b. § 17 Abs 11 lautet:

„(11) Wird die Besorgung von Grund- und Pflegeleistungen (und allenfalls damit zusammenhängenden Angelegenheiten) für den Betrieb eines bestehenden Senioren- und Seniorenpflegeheimes von einem öffentlichen an einen privaten Rechtsträger auf Rechnung des öffentlichen Rechtsträgers übertragen, gilt Abs 10 erster Satz sinngemäß.“

2. Im § 22 entfallen im Abs 2 die Z 8 und Abs 4.

3. Im § 32, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person, zum Hauptwohnsitz (vor Eintritt in eine Einrichtung) samt Meldebestätigung sowie bei geschiedenen Personen gegebenenfalls zu einem Scheidungsurteil und einem Unterhaltsvergleich;
2. zur Anmeldung und zum Aufenthalt in einer Einrichtung samt Bestätigung der zuweisenden Stelle/Heimvertrag und im Fall einer gerichtlich angeordneten Maßnahme samt Beschluss des Bezirksgerichts;
3. gegebenenfalls zu einem Bevollmächtigten, Obsorgeberechtigten oder Erwachsenenvertreter sowie zur Kontaktperson;
4. zur aktuellen Einkommenssituation einschließlich der Vorlage der Kontoauszüge aller Konten der letzten drei Monate vor Antragstellung;
5. zum Pflegegeldbezug und zu sonstigen pflegebezogenen Zahlungen;
6. gegebenenfalls zum weiter zu Hause lebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner sowie zu unterhaltsberechtigten Personen samt Einkommensnachweisen;
7. gegebenenfalls zum rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 6 Abs 3.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.“

4. Im § 40 entfällt der Abs 6.

5. Im § 48 Abs 7 wird die Verweisung „Meldegesetz 1991, BGBl I Nr 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 32/2018,“ durch das Wort „MeldeG“ ersetzt.

6. Im § 52 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Überschrift wird um die Wortfolge „, Kommissionsgebühren und Barauslagen“ ergänzt.

6.2. Im Text wird nach dem Wort „Verwaltungsabgaben“ die Wortfolge „und Kommissionsgebühren“ eingefügt.

6.3. Nach dem ersten Satz wird angefügt: „Barauslagen sind nicht zu ersetzen.“

7. Nach § 57a wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 57b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 23/2019;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 53/2019;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
4. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 14/2019.“

8. Im § 61 wird angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3 und Abs 4, 8 Abs 6, 17 Abs 11, 32, 48 Abs 7, 52 und 57b mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 22 und 40 mit 1. Jänner 2022; auf bis zum 30. November 2021 vollständig eingebrachte Ansuchen um Förderung pflegegerechter Erstausrüstung für neu errichtete Senioren- und Seniorenpflegheime, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden, sind die §§ 22 und 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung des Projektes „DeregulierungKonkret“ für den Bereich der Sozialhilfe. Darüber hinaus enthält das Vorhaben Klarstellungen, Präzisierungen und punktuelle Änderungen im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich des Sozialhilfegesetzes, die Antragsunterlagen für Hilfen nach diesem Gesetz, die Ausgliederung von Grund- und Pflegeleistungen in Heimen und den Anfall von Barauslagen und Kommissionsgebühren.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz in Bezug auf eine Sozialhilfe in stationären Einrichtungen nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

In den Angelegenheiten der sozialen Dienste stützt sich das Vorhaben auf Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Nach Schätzungen der für das Sozialwesen zuständigen Abteilung 3 ergeben sich auf Grund des Vorhabens folgende finanzielle Auswirkungen:

- a) Mit der Änderung des § 6 Abs 3, mit welcher gegenüber dem geltenden Recht keine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises erfolgt, gehen keine finanziellen Mehraufwendungen des Sozialhilfeträgers einher.
- b) Mit dem Entfall der Förderung für die pflegegerechte Erstausrüstung in der Höhe von € 445 pro Pflegeplatz von neu errichteten, erweiterten, sanierten oder umgebauten Senioren- und Seniorenpflegeheimen (vgl die Z 2, 4 und 8) können ab dem Kalenderjahr 2022 entsprechende Einsparungen erzielt werden.
- c) Durch die Ergänzung des Abs 2 im § 32, welcher nunmehr klarstellt, welche Angaben der Antragsteller im Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen hat, gehen keine finanziellen Mehraufwendungen des Sozialhilfeträgers einher.
- d) Auch alle sonstigen Änderungen werden von der vorgenannten Abteilung als weitgehend kostenneutral eingeschätzt.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den 4.530 Hilfesuchenden im Monat Oktober 2018 waren ca 73 % weiblich und 27 % männlich.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Inneres, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie von den Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung und St. Johann im Pongau Stellungnahmen abgegeben. Kritisiert wurde im Wesentlichen die Aufhebung der Förderung für die pflegegerechte Erstausrüstung. Darüber hinaus wurden zu einzelnen Punkten Präzisierungen und Ergänzungen vorgeschlagen. Die Stellungnahmen sind im Internet auf der Homepage des Landes einsehbar.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt.

Gegenüber dem Entwurf kommt es im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- a) Die Aufhebung der Förderung für die pflegegerechte Erstausrüstung wird auf den 1. Jänner 2022 verschoben.
- b) § 6 wird hinsichtlich bundesgesetzlicher Änderungen im Fremdenrecht angepasst und in Bezug auf die Verweisung auf das sbg Grundversorgungsgesetz präzisiert.
- c) Für Zins- und Kapitalerträge wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine Bagatellgrenze eingeführt.
- d) Klarstellung im § 17 Abs 11, dass die Gewährung von Entgelten der Sozialhilfe für die Unterbringung von Hilfesuchenden in Senioren- und Seniorenpflegeheimen nicht von der engen betriebswirtschaftlichen bzw arbeitsrechtlichen Bedeutung des (bisherigen) Begriffs der „Betriebsführung“ abhängt.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1.1:

Mit der vorliegenden Änderung sollen zum einen die einzelnen Tatbestände an die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen im Fremdenwesen angepasst werden. Zum anderen soll mit der konkreten Auflistung einzelner Aufenthaltsberechtigungen bzw Aufenthaltstitel nach dem NAG, deren Vorliegen für einen Rechtsanspruch bestimmter Personengruppen auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe maßgeblich ist, dem Erfordernis der Rechtsklarheit Rechnung getragen werden.

Vorweg festzuhalten ist, dass mit der gegenständlichen Änderung des § 6 Abs 3 weder eine Ausweitung noch eine Einschränkung der Gleichstellung von Fremden und somit des anspruchsberechtigten Personenkreises intendiert ist.

Die nunmehrige Z 1 stellt jene Fremden österreichischen Staatsangehörigen gleich, welche über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen. Dazu zählen sowohl EU-Bürgerinnen und -Bürger als auch Staatsangehörige anderer EWR-Staaten und der Schweiz (§§ 51, 53, 53a und 57 NAG), deren Angehörige, die selbst EU-Bürgerinnen und -Bürger oder Staatsangehörige anderer EWR-Staaten oder der Schweiz sind (§§ 52, 53, 53 und 57 NAG), sowie bestimmte Familienangehörige aus Drittstaaten (§§ 54, 54a und 57 NAG). Jene Personengruppen wurden bislang unter den Tatbestand der Gleichstellung aus Staatsverträgen gemäß der vormaligen Z 1 subsumiert.

Die Z 2 umfasst unter Berücksichtigung aufrechter Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach alten Rechtsgrundlagen (vgl § 81 Abs 2 NAG) Personen, welche über einen aufrechten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG, „Familienangehöriger“ gemäß § 47 NAG oder „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG verfügen. Die Z 2 umfasst somit den anspruchsberechtigten Personenkreis nach der vormaligen Z 4 und ergänzt diesen klarstellend um die in lit b und c genannten Aufenthaltstitel.

Vom § 45 NAG sind seit der am 01.01.2014 in Kraft getretenen Novelle (BGBl I Nr 68/2013) auch Personen mit dem vormaligen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG umfasst.

Eine Gleichstellung von drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern österreichischer Staatsbürgerinnen und -bürger mit befristetem Aufenthaltstitel gemäß § 47 NAG (Z 2 lit b) hat nicht zuletzt zur Vermeidung einer Inländerdiskriminierung (Art 7 B-VG) zu erfolgen.

Bezüglich der befristeten Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG (Z 2 lit c) ist darauf hinzuweisen, dass nach Art 21 der RL 2003/109/EG („Daueraufenthaltsrichtlinie“) Drittstaatsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, dieselben Rechte wie Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich zukommen, wenn sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen. Diesbezüglich ist auch ein befristeter Aufenthaltstitel als ausreichend zu qualifizieren.

Die Z 3 entspricht § 6 Abs 3 Z 3 des geltenden Rechts.

Zur Z 4 ist anzumerken, dass das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt (BGBl Nr 258/1969), welches als Staatsvertrag der vormaligen Z 1 unterfiel, ohne Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde und daher als unmittelbar anwendbar zu qualifizieren ist (vgl zB VwGH 22.2.2017, Ro 2015/10/0051). Die Aufnahme in die Aufzählung hat daher bloß deklaratorischen Charakter.

Die Z 5 entspricht § 6 Abs 3 Z 1 des geltenden Rechts iVm dem Beitritt der Republik Österreich zum internationalen Übereinkommen über die Rechtsstellung von Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatsvertrag vom 8. Februar 2008, BGBl III Nr 81/2008), in dem sich Österreich aufgrund des Art 23 verpflichtet hat, den Staatenlosen, die sich rechtmäßig auf seinem Gebiet aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Fürsorge und Unterstützung zu gewähren, wie sie seinen eigenen Staatsbürgern zu Teil wird.

Der in der vormaligen Z 2 verankerte Tatbestand der Gleichstellung auf Grund tatsächlicher gegenseitiger Übung soll mangels praktischer Relevanz im Sinne einer Deregulierung im vorliegenden Abs 3 keine Berücksichtigung mehr finden.

Darüber hinaus entfällt im gegenständlichen Gesetzesentwurf auch der bisherige Abs 3 letzter Satz, welcher die Geltung der Gleichstellung in den Fällen der Gleichbehandlung auf Grund von Staatsverträgen sowie der Asylberechtigten ab Beginn des auf den Eintritt der Rechtskraft des

betreffenden Bescheids folgenden Monats festlegte. Die Gleichstellung beginnt damit für den betreffenden Personenkreis ab Rechtskraft des den jeweiligen Aufenthaltstitel zuerkennenden Bescheides.

Abs 3 legt die den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellten Fremden taxativ fest. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe kommt daher für andere als im Abs 3 genannte Personengruppen nicht in Betracht.

Zu 1.2:

Der im gegenständlichen Gesetzesvorhaben vorgesehene § 6 Abs 4 legt in einer demonstrativen Aufzählung – analog zur Regelung des § 4 Abs 3 MSG – klarstellend fest, welchen Personengruppen kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zukommt. Darunter fallen ua Personen, welche Leistungen der Grundversorgung geltend machen können (zB Asylwerber und subsidiär Schutzberechtigte).

Zu Z 1a:

Zins- und Kapitalerträge, die in Summe den Betrag von 10 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende – das sind im Jahr 2019 € 88,55 - im Kalenderjahr nicht übersteigen, sollen künftig bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung einkommensseitig außer Betracht bleiben. Der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit a lit bb ASVG abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages in Höhe von 5,1 %. Im Vollzug zeigt sich, dass der mit der Erhebung, Feststellung und Verschreibung verbundene hohe Verwaltungsaufwand im Vergleich zu den tatsächlich vereinnahmten – meist geringen - Zins- und Kapitalerträgen in keiner Relation steht. Im Sinne von verwaltungsökonomischer Effizienz sollen deshalb diese Beträge – wie bei der Berechnung der Ausgleichszulage (vgl § 292 Abs 4 lit p ASVG) - nicht als Einkünfte bei der Berechnung der Sozialhilfeleistung berücksichtigt werden, außer sie übersteigen im Kalenderjahr den oben angeführten Richtsatz. Wird dieser Richtsatz (Freigrenze) überschritten, sind die gesamten Zins- und Kapitalerträge in ihrem vollen Umfang zu berücksichtigen und nicht nur die über dieser Grenze liegenden Erträge.

Zu Z 1b:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Gewährung von Entgelten der Sozialhilfe für die Unterbringung von Hilfesuchenden in Senioren- und Seniorenpflegeheimen nicht von der engen betriebswirtschaftlichen bzw arbeitsrechtlichen Bedeutung des (bisherigen) Begriffs der „Betriebsführung“ abhängt, sondern im sozialhilferechtlichen Kontext zu verstehen ist. Hier ist vor allem von Bedeutung, dass das mit der Übertragung der Grund- und Pflegeleistungen verbundene wirtschaftliche Risiko beim öffentlichen Rechtsträger verbleibt und die Besorgung der Geschäfte durch Private auf Rechnung des öffentlichen Rechtsträgers erfolgt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Bereiche (Management, Personal, EDV udgl) zB im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages an private Rechtsträger ausgliedert werden können.

Zu Z 2 und 4:

Das betreffende Novellierungsvorhaben dient der Umsetzung des im Rahmen des Projektes „DeregulierungKonkret“ seitens der Salzburger Landesregierung beschlossenen Entfalls der Förderung für die pflegerechte Erstausrüstung. Die neben der pflegerechten Erstausrüstung in Z 8 normierte „ausreichende berufsbegleitende Ausbildung des Personals solcher Heime in der Pflegehilfe“ wurde weder in der Praxis vollzogen noch wurden jemals finanzielle Mittel dafür ausgegeben, weshalb die Z 8 zur Gänze entfallen soll.

Zu Z 3:

Der im gegenständlichen Gesetzesvorhaben vorgesehene § 32 Abs 2 legt nun klarstellend fest, welche Angaben und Nachweise bei der Antragstellung auf Gewährung von Sozialhilfe gemacht und vorgelegt werden müssen.

Angaben zur Person (Z 1) umfassen unter anderem Nachweise der Staatsangehörigkeit, des Familienstandes oder Angaben zur Krankenversicherung usw.

Zu den in der Z 2 normierten Angaben zur Anmeldung und zum Aufenthalt in einer Einrichtung zählen zB das Datum der Anmeldung in der Einrichtung sowie die Angabe des Datums, seit wann der Antragsteller oder die Antragstellerin in der Einrichtung wohnhaft ist.

Zu Z 3 ist anzumerken, dass mit dem Inkrafttreten des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes (2. ErwSchG), BGBl I Nr 59/2017 mit 01.07.2018 die Arten der Vertretung einer vertretungsbedürftigen volljährigen Person teils neu festgelegt wurden. In Betracht kommen die Vorsorgevollmacht, gesetzliche, gewählte und gerichtliche Erwachsenenvertreter. Diese sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. So sind

zusätzlich zur Bestätigung über die Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) auch die entsprechenden Urkunden vorzulegen. Diese sind bspw bei der Vorsorgevollmacht die Vollmachtsurkunde, bei der gewählten Erwachsenenvertretung eine schriftliche Vereinbarung zwischen der vertretenen Person und dem Vertreter bzw der Vertreterin sowie bei der gerichtlichen Erwachsenenvertretung der Bestellungsbeschluss des Pflegschaftsgerichts. Für auslaufende Vertretungsarten (zB Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, Sachwalterschaft) sind hinsichtlich ihrer Gültigkeit die Übergangsbestimmungen des 2. ErwSchG zu beachten.

Des Weiteren sind Angaben zu machen und Nachweise vorzulegen, aus denen sich die aktuelle Einkommenssituation beurteilen lässt (Z 4). Hierunter fallen jegliche Arten von Einkünften, wie zB Pensions- und Rentenansprüche, pensionsähnliche Leistungen (zB Leibrente, Firmenpension), vertragliche Leistungen (zB Wohnrecht, Fruchtgenussrecht), Abfindungen, Unterhalt, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Auszahlungen aus Arbeitnehmerveranlagungen etc und sind diese durch entsprechende Nachweise zu belegen (zB Nachweise zu den Erträgen aus Kapitalvermögen wie Depotauszug und Kontoauszüge zumindest der letzten 3 Monate für jedes bestehende Konto, Nachweise zum Unterhalt, Nachweise über alle sonstigen Einkünfte, Miet- und Pachtverträge, Einkommenssteuerbescheid udgl). Zur Vorlage von Kontoauszügen zumindest der letzten 3 Monate ist auszuführen, dass im Anlassfall auch über diesen Zeitraum hinaus die entsprechenden Nachweise vorzulegen sind, wenn im Zuge des Ermittlungsverfahrens Hinweise auf weitere Einkünfte auftreten.

Von der Z 5 sind auch ausländische Pflegegeldleistungen (zB deutsches Pflegegeld und Pflegezulagen) umfasst und durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Fehlen erforderliche Unterlagen und werden diese nach Erteilung eines Verbesserungsauftragsauftrages nicht vorgelegt, so ist der Antrag gemäß § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zurückzuweisen.

Zu Z 6:

Klargestellt wird, dass anfallende Kommissionsgebühren und Barauslagen im Zusammenhang mit Hilfeleistungen nach diesem Gesetz von Amts wegen zu tragen sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Sozialhilfegesetz - S.SHG

Anspruch

§ 6

(1) bis (2) ...

(3) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgern zu. Unter der Voraussetzung, dass sie sich gemäß § 31 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl I Nr 100, rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt;
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als österreichische Staatsbürger in dem betreffenden Staat;
3. Fremde, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 des Asylgesetzes 2005 - AsylG 2005, BGBl I Nr 100, zuerkannt ist; und
4. Fremde, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 81 Abs 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG, BGBl I Nr 100/2005, verfügen.

Die Gleichstellung gilt in den Fällen der Z 3 und 4 ab Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Bescheides folgt.

Anspruch

§ 6

(1) bis (2) ...

(3) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu. Unter der Voraussetzung, dass sie sich gemäß § 31 FPG, rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt:

1. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 15a und 15b FPG oder gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
2. Personen, die über einen der folgenden Aufenthaltstitel verfügen:
 - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,
 - c) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedstaates und einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG;
3. Personen, denen der Status des Asylberechtigten gemäß § 3 AsylG 2005 zuerkannt ist;
4. Personen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt, BGBl Nr 258/1969, fallen;
5. staatenlose Personen im Sinn des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, BGBl III Nr 81/2008.

(4) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben insbesondere:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;
2. Personen, die auf Grund eines Visums oder visumsfrei einreisen durften

Einsatz der eigenen Mittel**§ 8**

(1) bis (5) ...

(6) Das Taschengeld, das auf Grund eines nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Pflegegeldes ausbezahlt wird, gilt nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes.

(7) ...

Unterbringung in Anstalten oder Heimen**§ 17**

(1) bis (10a) ...

(11) Wird die Betriebsführung eines bestehenden Heimes von einem öffentlichen Rechtsträger an einen privaten Rechtsträger übertragen, gilt Abs 10 erster Satz sinngemäß. Außerdem kann der Sozialhilfeträger Leistungen für Hilfe Suchende in solchen Heimen nur unter der weiteren Voraussetzung erbringen, dass das mit der Übertragung der Betriebsführung verbundene wirtschaftliche Risiko beim öffentlichen Rechtsträger verbleibt.

§ 22

(1) ...

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. bis 7. ...

8. pflegerechte Erstausrüstung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen sowie eine ausreichende berufsbegleitende Ausbildung des Perso-

(§§ 15 iVm 31 FPG) und nicht die Voraussetzungen des Abs 3 erfüllen;

3. schutzbedürftige Fremde gemäß § 5 Abs 3 Z 1 bis 4 des Salzburger Grundversorgungsgesetzes.

Einsatz der eigenen Mittel**§ 8**

(1) bis (5) ...

(6) Das Taschengeld, das auf Grund eines nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährten Pflegegeldes ausbezahlt wird, gilt nicht als Einkommen im Sinn dieses Gesetzes. Ebenfalls nicht als Einkommen gelten Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer, wenn diese im Kalenderjahr den Betrag von 10 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nach dem ASVG nicht übersteigen.

(7) ...

Unterbringung in Anstalten oder Heimen**§ 17**

(1) bis (10a) ...

(11) Wird die Besorgung von Grund- und Pflegeleistungen (und allenfalls damit zusammenhängenden Angelegenheiten) für den Betrieb eines bestehenden Senioren- und Seniorenpflegeheimes von einem öffentlichen an einen privaten Rechtsträger auf Rechnung des öffentlichen Rechtsträgers übertragen, gilt Abs 10 erster Satz sinngemäß.

§ 22

(1) ...

(2) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. bis 7. ...

9. ...

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche

nals solcher Heime in der Pflegehilfe;

9. ...

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung, wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.

(3) ...

(4) Die Leistung des Sozialhilfeträgers gemäß Abs. 2 Z 8 beschränkt sich auf Beiträge zu den durch die pflegegerechte Erstausrüstung bedingten Mehrkosten bzw zu den Kosten der berufsbegleitenden Ausbildung in der Pflegehilfe. Die Landesregierung kann jene Gegenstände, die nach dem jeweiligen Stand der Medizin und Technik zur pflegegerechten Ausstattung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen gehören, durch Verordnung bezeichnen.

(5) und (6) ...

Antragstellung

§ 32

Anträge auf die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Gemeinde einzubringen. Bei der Gemeinde eingebrachte Anträge sind von dieser unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Ist zur Gewährung der Leistung die Landesregierung zuständig, so sind die Anträge von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen und nach Vornahme allfälliger Ergänzungen und der erforderlichen Erhebungen der Landesregierung vorzulegen.

Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Leistungen an oder für Träger von Pflegeeinrichtungen können überdies nur erbracht werden, wenn diese dem Salzburger Pflegegesetz unterliegen und deren Errichtung, wesentliche Änderung, beabsichtigte Betriebsaufnahme oder Betrieb nicht untersagt worden ist.

(3) ...

(5) und (6) ...

Antragstellung

§ 32

(1) Anträge auf die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Gemeinde einzubringen. Bei der Gemeinde eingebrachte Anträge sind von dieser unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Ist zur Gewährung der Leistung die Landesregierung zuständig, so sind die Anträge von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen und nach Vornahme allfälliger Ergänzungen und der erforderlichen Erhebungen der Landesregierung vorzulegen.

(2) Im Antrag auf Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person, zum Hauptwohnsitz (vor Eintritt in eine Einrichtung) samt Meldebestätigung sowie bei geschiedenen Personen gegebenenfalls zu einem Scheidungsurteil und einem Unterhaltsvergleich;
2. zur Anmeldung und zum Aufenthalt in einer Einrichtung samt Bestätigung der zuweisenden Stelle/Heimvertrag und im Fall einer gerichtlichen

§ 40

(1) bis (5) ...

(6) Bei der pflegegerechten Erstausrüstung von Senioren- und Seniorenpflegeheimen beträgt der gemäß § 22 Abs 4 vom Land zu leistende Beitrag 90 vH. Dieser Beitrag zählt nur insoweit zu den Kosten, zu denen die Gemeinden nach Abs 5 Beiträge zu leisten haben, als es sich nicht um Senioren- und Seniorenpflegeheime der Gemeinden oder von Gemeindeverbänden handelt.

(7) bis (10) ...

Auskunftspflicht**§ 48**

(1) bis (6) ...

(7) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten, widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 Meldegesetz 1991, BGBl I Nr 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 32/2018, nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(8) ...

angeordneten Maßnahme samt Beschluss des Bezirksgerichts;

3. gegebenenfalls zu einem Bevollmächtigten, Obsorgeberechtigten oder Erwachsenenvertreter sowie zur Kontaktperson;
4. zur aktuellen Einkommenssituation einschließlich der Vorlage der Kontoauszüge aller Konten der letzten drei Monate vor Antragstellung;
5. zum Pflegegeldbezug und zu sonstigen pflegebezogenen Zahlungen;
6. gegebenenfalls zum weiter zu Hause lebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner sowie zu unterhaltsberechtigten Personen samt Einkommensnachweisen;
7. gegebenenfalls zum rechtmäßigen Daueraufenthalt gemäß § 6 Abs 3.

Sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

§ 40

(1) bis (5) ...

(7) bis (10) ...

Auskunftspflicht**§ 48**

(1) bis (6) ...

(7) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten, widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und das Landesverwaltungsgericht zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 MeldeG nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(8) ...

Befreiung von Verwaltungsabgaben**§ 52**

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 61

(1) bis (10) ...

Befreiung von Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Barauslagen**§ 52**

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit. Barauslagen sind nicht zu ersetzen.

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 57b**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 23/2019;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 53/2019;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
4. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 14/2019.

§ 61

(1) bis (10) ...

(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten in Kraft:

1. die §§ 6 Abs 3 und Abs 4, 8 Abs 6, 17 Abs 11, 32, 48 Abs 7, 52 und 57b mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats;
2. die §§ 22 und 40 mit 1. Jänner 2022; auf bis zum 30. November 2021 vollständig eingebrachte Ansuchen um Förderung pflegerechter Erstausrüstung für neu errichtete Senioren- und Seniorenpflegheime, die im Jahr 2021 fertiggestellt werden, sind die §§ 22 und 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

